

Az.: 4 B 146/25
5 L 434/25 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen
Markt 1, 09111 Chemnitz

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Kommunalrecht, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch die Präsidentin des Obergerichts Dahlke-Piel, die Richterin am Obergericht Dr. Radtke und die Richterin am Obergericht Wiesbaum

am 4. Juli 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Juli 2025 - 5 L 434/25 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Das Gericht kann im Rahmen des Verfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur im Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Grundsätzlich ausgeschlossen, da mit dem Wesen einer einstweiligen Anordnung nicht vereinbar, ist es daher, eine Regelung zu treffen, die rechtlich oder zumindest faktisch auf eine (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft. Eine Vorwegnahme der Hauptsache wäre im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig wäre, das heißt wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Dies setzt neben der Glaubhaftmachung einer besonderen Eilbedürftigkeit, des sogenannten Anordnungsgrundes, eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache voraus (siehe nur OVG Schl.-H., Beschl. v. 4. Juni 2025 - 11 B 88/25 -, juris Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 26. November 2013 - 6 VR 3/13 -, juris Rn. 7).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, denn nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren nicht überwiegend wahrscheinlich. Ein Anordnungsanspruch der Antragstellerin ist nicht mit der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit geltend gemacht.

Nach § 12 Satz 1 zweiter Anstrich der Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Chemnitz (im Folgenden: Benutzungsordnung) werden Räume in städtischen Gebäuden den Fraktionen des Stadtrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob die von der Antragstellerin geplante Veranstaltung ihrem Inhalt nach tatsächlich der Erfüllung ihrer Aufgaben als Fraktion

dient. Gemäß § 35a Abs. 2 SächsGemO wirken die Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit; sie können ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Befassung mit Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Stadtrats entzogen sind und die damit weder der Willensbildung noch der Entscheidungsfindung des Stadtrats unterliegen, auch nicht der Erfüllung der Aufgaben der Antragstellerin dienen kann. Ob die für den 4. Juli 2025 geplante öffentliche Fraktionssitzung sich mit Angelegenheiten befassen soll, die der Zuständigkeit des Stadtrats unterliegen, kann im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht abschließend beurteilt werden und bedarf der weiteren Aufklärung im Hauptsacheverfahren. Es sprechen jedoch derzeit gewichtige Gründe für die Annahme, dass die von der Antragstellerin geplante Befassung mit dem Thema „Remigration“ jedenfalls weit überwiegend Angelegenheiten betrifft, für die eine Zuständigkeit der Stadt Chemnitz nicht gegeben ist. Der Begriff der „Remigration“ bezeichnet im wissenschaftlichen Kontext die Rückkehr von Migrantinnen und Migranten in ihr Herkunftsland oder an den Ausgangsort ihrer Migration. Im Zusammenhang mit der verstärkten politischen Umdeutung des Begriffs durch die Neue Rechte wird dieser als Euphemismus für die Forderung nach massenhaften Ausweisungen von Menschen mit Migrationshintergrund verwendet. Der Begriff meint also gerade die Aufenthaltsbeendigung und Rückkehr in das Herkunftsland, weshalb der Beschwerdebegründung nicht in der Auffassung gefolgt werden kann, dass „Remigration“ ein Überbegriff sämtlicher Maßnahmen sei, die sich gegen einen Anstieg des Ausländeranteils in Chemnitz richteten.

Soweit die Beschwerdebegründung darauf hinweist, dass für Ausweisungen nach § 53 AufenthG die Stadt Chemnitz zuständig sei und der Stadtrat die Aufgabe habe, die Verwaltung zu überwachen, trifft dies nicht zu. Soweit der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes nach § 2 des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes (SächsAuslZuG) bei den unteren Ausländerbehörden, also den Kreisen und Kreisfreien Städten liegt, fehlt es an einer Organzuständigkeit des Rates, mit der Folge, dass die Befassung mit diesen Fragen auch nicht in den Aufgabenbereich der Fraktionen fällt. Dabei handelt es sich nämlich um die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 2 Abs. 3 SächsAuslZuG), die der Bürgermeister, der über eine eigenständige, vom Gemeinderat gerade unabhängige Organstellung verfügt, gemäß § 53 Abs. 3 SächsGemO in eigener Verantwortung erledigt. Für diesen Aufgabenkreis besteht gemäß § 28 Abs. 1 2. Halbsatz SächsGemO gerade keine Zuständigkeit des Gemeinderates, sofern nicht ausnahmsweise der seltene Fall von Missständen i. S. v. § 28 Abs. 3 SächsGemO gegeben ist. In Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gibt es auch kein Recht des Gemeinderates zur (bloßen) Befassung (SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2021 – 4 B 291/21 –, juris Rn. 11).

Darüber hinaus erweist sich der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz auch aus anderen Gründen als richtig. Erhebliche Zweifel an einem Anordnungsanspruch der Antragstellerin bestehen nämlich ferner deshalb, weil nach summarischer Prüfung einem solchen Anspruch § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung entgegensteht, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Nach der genannten Vorschrift ist der Benutzer nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird oder deren Inhalt ganz oder teilweise menschenverachtend oder rassistisch ist. Der Senat geht dabei mit der Antragsgegnerin davon aus, dass ein Auftritt von Herrn Martin Sellner mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit der Darstellung extremistischer und rassistischer Inhalte verbunden sein wird. Insoweit wird auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schreiben an die Antragstellerin vom 27. Juni 2025 (dort Seite 4) Bezug genommen. Herr Martin Sellner findet im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2023 (abrufbar unter [Verfassungsschutzbericht_2023.pdf](#)) als Führungsfigur und ideologischer Vordenker der deutschsprachigen Identitären Bewegung Erwähnung (dort Seite 88 und 90).

Die Berufung der Antragsgegnerin auf § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung verletzt auch entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht deren Selbstbestimmungsrecht oder einen Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar muss die Antragsgegnerin wegen Art. 3 Abs. 1 GG der Antragstellerin grundsätzlich Räumlichkeiten für deren Fraktionssitzungen im selben Rahmen zur Verfügung stellen, wie sie das gegenüber anderen Stadtratsfraktionen tut. Es ist indes nicht dargetan, dass sie auch in anderen Fällen, in denen gegen § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung verstoßen wird, Zugang gewährt. Für die Verweigerung des Zugangs besteht daher mit § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung ein sachlicher Grund. Die Vorschrift dürfte zwar nicht auf interne Fraktionssitzungen der Antragstellerin anwendbar sein, weil insofern dem Recht der Stadträte auf Ausübung ihres freien Mandats (§ 35 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) Vorrang einzuräumen sein dürfte. Allerdings begehrt die Antragstellerin die Nutzung der Räumlichkeiten der Antragsgegnerin zum einen gerade nicht für eine interne, sondern für eine öffentliche Fraktionssitzung mit der Folge, dass nach § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung unzulässige Inhalte auch in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Zum anderen will sie in dieser Sitzung Herrn Martin Sellner nicht nur als externen Sachkundigen hören, sondern bietet ihm zugleich eine öffentliche Bühne. Herr Sellner ist aber kein Mitglied des Stadtrats der Antragsgegnerin, sodass für ihn die Rechte aus § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO keine Anwendung finden. Dieses Privileg der Fraktionen reicht nicht so weit, dass es auch das Verhalten eines Dritten in der Öffentlichkeit deckt. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Fall weder mit einer Fraktionssitzung der AfD vergleichbar, noch besteht die von der Antragstellerin angenommene Ermessensreduktion auf Null.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung unbestimmt wäre. Die Norm definiert in ihrem Satz 2 das Tatbestandsmerkmal einer extremistischen Haltung durch Verweis auf den Begriff der extremistischen Bestrebung nach § 3 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes. Auch die in Satz 3 aufgeführten Tatbestandsmerkmale sind einer Auslegung ohne weiteres zugänglich. Die Regelung ist so gefasst, dass Betroffene die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können.

Es kann offen bleiben, ob – wie die Antragstellerin meint – mit der Bestätigung der Raumreservierung durch die Antragsgegnerin bereits ein Nutzungsvertrag zustande gekommen ist. Denn jedenfalls ist die Antragsgegnerin nach § 4 Abs. 4 der Benutzungsordnung berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen, wenn sie nach Vertragsschluss darüber Kenntnis erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, rassistisch oder extremistisch sind. Eine solche Kündigung hat die Antragsgegnerin bereits ausgesprochen. Dass die öffentliche Fraktionssitzung der Antragstellerin mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor dem Hintergrund des Auftritts von Herrn Martin Sellner einen nach § 1 Abs. 7 der Benutzungsordnung unzulässigen Inhalt haben wird, wurde bereits ausgeführt. An der von der Antragstellerin wiederum gerügten Bestimmtheit von § 4 Abs. 4 der Benutzungsordnung bestehen keine Zweifel. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Kündigungsrechts ergeben sich eindeutig aus der Regelung. Hinsichtlich der Anforderungen an den Inhalt der Veranstaltung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Schließlich ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG auch nicht deshalb erforderlich, weil der Antragstellerin ohne eine Vorwegnahme der Hauptsache unzumutbare und im Hauptsacheverfahren nicht zu beseitigende Nachteile drohen würden. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass die geplante öffentliche Fraktionssitzung – auch mit Herrn Sellner – nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).